

Merkblatt für Hundehalter

Nach den zurzeit geltenden Rechtsvorschriften ist Folgendes zu beachten:

Es ist verboten,

Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin / des Hundehalters von Personen führen zu lassen, die körperlich oder geistig nicht die Gewähr für eine sichere Führung des Hundes bieten.

Die Person muss den Hund jederzeit so beaufsichtigen können, dass durch ihn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Hunde in Kirchen, Kindergärten, Schulen, Theater, Kranken-, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags-, Versammlungsräume und Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzuführen oder dort laufen zu lassen.

Hunde durch Zuchtauswahl, Aufzucht, Halten oder Ausbildung zu gefährlichen Hunden heranzubilden, mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit.

Hunde in Räumen zu halten oder zu dulden, in denen Lebensmittel behandelt werden.

in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres Hunde an die Badestrände von der Steinmole am Hafen bis zum Goosseeauslauf und am Jungmannufer mitzunehmen.

Ausnahme: Hundestrand (belegen am Strandabschnitt zwischen Bahnübergang B 76 bis 200 m nördlich von der WTD 71 – Torpedoversuchsanstalt) und Blindenführ- sowie Behindertenbegleithunde in Ausübung ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes

Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen,

in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,

in den Kuranlagen (Strandpromenade sowie Grünanlagen, Wege, Einrichtungen und Gebäude die sich an den Strand und die Promenade anschließen. Gebäude und Einrichtungen nur sofern sie als Kureinrichtungen dienen.)

bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen.

Ausnahme: Besonders ausgewiesene Hunderauslaufgebiete,

bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeinschaftsgebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume u. Flächen,

in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,

in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,

auf Friedhöfen,

auf Märkten und Messen.

Hundehalter sind angehalten

für Hunde die älter als drei Monate sind eine Haftpflichtversicherung von 500.000,00 Euro für Personenschäden und von 250.000,00 Euro für Sachschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Hunde müssen

so gehalten werden, dass von Ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und sie die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch anhaltendes Bellen nicht erheblich belästigen und die Nachtruhe stören.

innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach Zuzug bei der Stadtverwaltung angemeldet werden.

sobald sie älter als drei Monate sind mit einem elektronischen Kennzeichen (Transponder) gekennzeichnet werden. Der Transponder muss in seiner Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

Bereits vor dem 01.01.2016 mit einem Transponder versehene Hunde sind nicht neu zu kennzeichnen.

ein Halsband, eine Halskette oder vergleichbare Anleinvorrichtung mit Kennzeichnung tragen, wonach die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann (beispielsweise Steuer- oder Adressmarke).

Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.06.2015 (HundeG)

sind so zu halten, dass sie ein ausbruchssicheres Grundstück nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen können.

Alle Zugänge zu dem ausbruchssicheren Grundstück sind durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ oder „Vorsicht bissiger Hund!“ kenntlich zu machen.

sind außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks der Hundehalterin oder des Hundehalters von ihr oder ihm bzw. einer dazu beauftragten und durch behördliche Bescheinigung dazu ermächtigten Person an der Leine zu führen, wobei Leine, Halsband und Halskette so beschaffen sein müssen, dass keine Gefahr vom Hund ausgehen und er sicher gehalten werden kann. Die Leine darf höchstens 2,00 m lang sein.

Ausnahme: In gekennzeichneten umzäunten Hundeauslaufgebieten durch Anlegung eines das Beißen verhindernden Maulkorbes.

haben außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks sowie auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude von Mehrfamilienhäusern mit Ausnahme der nicht im Gemeingebrauch befindlichen selbstgenutzten Räume und Flächen einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.

Hundehalter sind verpflichtet,

die von ihren Hunden auf Gehwegen, in Fußgängerzonen, am Strand und in Park- und Grünanlagen verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Eckernförde stellt hierfür kostenlos Hundekotbeutel zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die erwähnten Pflichten und Verbote (insbesondere gegen die Reinigungspflicht) gemäß § 20 HundeG bzw.

§ 57 Landesnaturschutzgesetz mit einem **Bußgeld von bis zu 10.000,00 Euro** geahndet werden können.